

Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Bühl**, vertreten durch Oberbürgermeister Hubert Schnurr, Hauptstraße 41, 77815 Bühl

und

der **UHU GmbH & Co. KG**, Herrmannstraße 7, 77815 Bühl

Der Rosenweg östlich der Kappelkellerstraße führt als öffentliche Straße durch den Parkplatz der UHU GmbH & Co. KG. Derzeit werden die Grundstücke Flst. Nr. 6268 und 6269, Gemarkung Bühl, im Eigentum der UHU GmbH & Co. KG, trotz deutlicher Hinweise widerrechtlich von Dritten als Parkplatz genutzt. Dies soll geändert werden, indem die Straße in dem gesamten Bereich für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden soll. Die Straße wird dann nur noch für Fußgänger und Radfahrer sowie als Zufahrt zu den Parkplätzen auf den UHU-Grundstücken zur Verfügung stehen. Entsprechend dem beiliegenden Plan, der Vertragsbestandteil ist, soll der Großteil der Parkplätze dann nur noch den Mitarbeitern der UHU GmbH & Co. KG zur Verfügung stehen, im östlichen Bereich werden von der UHU GmbH & Co. KG ca. 45 bis 50 Parkplätze bereitgestellt, die als öffentlicher Parkplatz der Allgemeinheit zur Verfügung stehen sollen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

1. Entsprechend dem als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügten Plan sollen die grün schraffiert eingezeichneten Bereiche um den Rosenweg mit Abschluss dieser Vereinbarung der ausschließlichen privaten Nutzung der UHU GmbH & Co. KG zur Verfügung stehen. Um diese ausschließliche Nutzung zu gewährleisten, ist die UHU GmbH & Co. KG berechtigt, an den jeweils mit Zufahrt und Ausfahrt beschriebenen Bereichen des Rosenwegs Schranken zu errichten, um eine Zufahrt in diesen Bereich durch PKW und LKW für die Allgemeinheit zu unterbinden. Für Fußgänger und Fahrradfahrer ist die Nutzung des Rosenwegs nicht eingeschränkt.
2. Die in der Anlage 1 rot skizzierten Bereiche stehen für die öffentliche Nutzung als Parkplätze zur Verfügung.
3. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Schrankenanlage gemäß Ziffer 1 dieser Vereinbarung trägt die UHU GmbH & Co. KG. Für die Überlassung der Flächen an UHU ist kein finanzieller Ausgleich zu leisten.

Im grün schraffiert eingezeichneten Bereich hat die Stadt Bühl ein Zugangsrecht zur Überwachung, Pflege und Unterhaltung der Versorgungsleistungen im Bereich des Rosenwegs.

4. Die Verkehrssicherungspflicht für den grün eingezeichneten Bereich obliegt der UHU GmbH & Co. KG, die Verkehrssicherungspflicht für den rot skizzierten Bereich obliegt der Stadt Bühl.
5. Die Stadt Bühl hat für den rot eingezeichneten Bereich der öffentlichen Nutzung ein Bewirtschaftungsrecht.
6. Für größere Veranstaltungen, wie verkaufsoffene Sonntage, von der Stadt organisierte Umzüge oder das Zwetschgenfest stellt die UHU GmbH & Co. KG nach vorheriger Absprache der Stadt Bühl am Wochenende den gesamten Parkplatz einschließlich des grün eingezeichneten Bereiches unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nur dann nicht, wenn die UHU GmbH am Wochenende produzierend tätig ist.
7. Für diese Vereinbarung wird eine feste Laufzeit von 10 Jahren ab dem 01.04.2016 vereinbart. Es gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten. Nach Ablauf der 10-jährigen Laufzeit verlängert sich die Geltung dieser Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

9. Etwaige Kosten dieser Vereinbarung trägt jeder Partei selbst.

UHU GmbH & Co. KG

Stadt Bühl